

## **Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern & -anhängern der Gemeinde Ostbevern**

Der Gemeinderat Ostbevern hat in seiner Sitzung am folgende Richtlinie für die Förderperiode 2020 beschlossen:

### **Präambel**

Lastenräder stellen einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen Mobilität dar und sind eine klimafreundliche, ressourcenschonende und gesundheitsfördernde Alternative zum Kraftfahrzeugverkehr. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch den Umstieg und die Nutzung von Lastenrädern trägt zur Verminderung von Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgasen und zur Einsparung von CO<sub>2</sub> bei. Gleichzeitig werden die im Klimaschutzkonzept der Gemeinde Ostbevern verankerten Leitziele zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung weiter umgesetzt und der innerörtliche Modal-Split-Anteil des Radverkehrs weiter erhöht.

Mit diesem Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern wird das energiepolitische Arbeitsprogramm zum European Energy Award (eea) im Themenfeld Mobilität ergänzt; zudem wurde das Thema im Integrierten Energetischen Quartierskonzept „Ein Kern wird modern – Gemeinsam Richtung Zukunft“ in dem Handlungsfeld „Mobilität - Förderung alternativer Mobilitätsangebote“ verankert.

Die Gemeinde Ostbevern fördert diese umweltfreundliche Mobilität und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen, um damit Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zu ersetzen.



## **1. Fördergegenstand**

Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Als Lastenräder zählen auch sog. Personen-Transporträder.

Der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Fahrradlasten-/anhängers wird nicht gefördert. Frühestens 48 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weiterveräußert werden.

## **2. Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

a)	Elektrisch betriebene Lastenräder	800,00 Euro,
b)	Muskelbetriebene Lastenräder	500,00 Euro,
c)	Fahrradlastenanhänger	100,00 Euro.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Gemeinde Ostbevern können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach Ziffer 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein; auch zukünftige Anträge auf öffentliche Förderung sind unzulässig.

Sobald die Gesamtfördersumme aufgebraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres.

*Hinweis: Es ist vorgesehen, auf der Homepage der Gemeinde Ostbevern einen „Ticker“ einzurichten, der regelmäßig die noch verfügbaren Finanzmittel anzeigt, so dass interessierte Bürger/-innen jederzeit über diese informiert sind.*

### **3) Antragsberechtigte**

#### Privatpersonen

Anträge können volljährige Privatpersonen – auch gemeinschaftlich mehrere volljährige Privatpersonen - stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostbevern haben. Es wird nur ein Lastenrad /-anhänger pro Wohneinheit gefördert.

Sofern der Förderantrag gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen gestellt wird, wird die Förderbetrag in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

#### Unternehmen, sonstige Selbständige und Freiberufler

Anträge können private Unternehmen sowie sonstige Selbständige und Freiberufler mit Firmensitz oder Niederlassung in Ostbevern stellen. Es wird jeweils nur ein Lastenrad /-anhänger gefördert.

### **4) Antragstellung**

Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Formular zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag im Original (wird zurückgegeben); diese muss die Verkäuferin/den Verkäufer, die Empfängerin/den Empfänger, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes und Angaben zur Nutzlast bzw. zum Transportvolumen beinhalten
- Beleg über die Kaufpreiszahlung (Quittung oder Kontoauszug)
- Rahmennummer des Lastenrades bzw. Lastenanhängers
- Nachweis über den Wohnort (Kopie Personalausweis) / Gewerbeschein
- Bestätigung, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens 48 Monate genutzt und während dieses Zeitraums nicht an Dritte veräußert wird
- sofern die Förderung gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen beantragt wird, sind in dem Förderantrag Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift aller Personen anzugeben.
- sämtlichen Förderanträgen ist eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass keine Doppelförderung (z.B. durch Bundes- oder Landesmittel) erfolgt

Der Förderantrag mit den erforderlichen Nachweisen ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb des Fördergegenstandes bei folgender Stelle einzureichen:

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III/Planen und Bauen  
Am Rathaus 1  
48346 Ostbevern

**Der Kauf darf erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zum erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.**

## **5) Bewilligungsverfahren**

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Gemeinde Ostbevern; maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es zählt der Posteingangsstempel.

Die Bewilligung der Fördermittel ist nur möglich, solange dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausbezahlt.

Durch den o.g. „Ticker“ auf der Homepage der Gemeinde können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren.

Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

Mit der Bewilligung erhalten die Fördernehmenden einen Aufkleber von der Gemeinde mit Hinweis auf das Förderprogramm; dieser muss gut sichtbar am Lastenrad/-anhänger angebracht werden.

## **6) Rückforderung**

Der Förderbetrag ist bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, fabrikneues Lastenrad/einen Lastenanhänger ersetzt wird)
  - Verkauf des Fördergegenstandes
  - Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
  - Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Nutzungszeitraumes
- zurückzuzahlen.

Die vorstehend genannten Umstände sind zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o.ä.) der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## **7) Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Ostbevern entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **8) Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung nach Ziffer 4 zu verarbeitenden Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält mit der Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

